



AWT 9/16

RICHTLINIE

betreffend

Gewährung von Beiträgen und Darlehen an innovative Vorhaben

Gemäss Art. 12 des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden vom 27. August 2015 (GWE; BR 932.100) können Vorhaben zur Entwicklung von neuen Produkten, Prozessen und Dienstleistungen gefördert werden.

Gemäss Art. 9 der Verordnung über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (VWE; BR 932.160) können Beiträge und Darlehen an solch innovative Vorhaben gewährt werden, wenn sie zur Stärkung einer Branche oder zur Diversifikation der Wirtschaftsstruktur beitragen und der Aufbau sowie die Vernetzung von Wissen gestärkt werden.

Unter innovativen Vorhaben sind in diesem Kontext Vorhaben zu verstehen, die neue Ideen in Produkten, Dienstleistungen und Prozessen umsetzen und davon ausgegangen werden kann, dass diese eine erfolgreiche Anwendung auf dem Markt finden und dadurch Wertschöpfung generiert wird bzw. neue Arbeitsplätze geschaffen oder bestehende erhalten werden.

Gestützt auf die erwähnten Bestimmungen werden die Einzelheiten wie folgt geregelt:

1. Allgemeine Grundsätze

Der Kanton fördert die wirtschaftliche Entwicklung auf seinem Gebiet, um insbesondere die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Graubünden

den zu steigern, die Wertschöpfung im Kanton zu erhalten oder zu erhöhen und die bestehenden Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen.

Das Vorhaben ist exportorientiert und berücksichtigt die nachhaltige Entwicklung der Volkswirtschaft und des Wirtschaftsraums nach ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten.

Innovative Vorhaben führen zu neuen oder zu einer wesentlichen Weiterentwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Geschäftsmodellen. Diese Neuerungen bzw. Weiterentwicklungen tragen dazu bei, dass entweder der entsprechende Wirtschaftszweig bzw. die entsprechende Branche gestärkt wird oder dass neue Wirtschaftszweige aufgebaut werden, womit ein Beitrag an die Diversifikation der Wirtschaftsstruktur geleistet wird.

Innovative Vorhaben generieren Wissen. Dieses soll nicht nur der einzelnen Unternehmung zugutekommen, sondern auch Potenzial für eine überbetriebliche Vernetzung im funktionalen Raum nutzbar machen und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Aufbau und Vernetzung von Wissen kann erfolgen, indem über eine direkte, überbetriebliche Zusammenarbeit oder über die Zusammenarbeit mit Kompetenzträgern wie KMU-Zentren, akademische Partner und Innovations-Coaches Kompetenzen ausgetauscht, aufgebaut oder weiterentwickelt werden. Dadurch werden betriebliche Anreize zum Aufbau und zur Vernetzung von Wissen in allen exportorientierten Branchen geschaffen.

2. Antragsteller

Förderanträge stellen können grundsätzlich alle bestehenden, neu zu gründenden oder anzusiedelnden Unternehmen und Institutionen, die förderungswürdige Vorhaben umsetzen möchten, insbesondere

- industrielle Unternehmen
- technologieorientierte Unternehmen
- Dienstleistungserbringer, inklusive touristische Leistungserbringer
- Jungunternehmende (Start-ups und Spin-offs)

Vor allem bei Vorhaben von Jungunternehmenden besteht zum Zeitpunkt der Unterstützungszusage oftmals nur ein Konzept für ein Geschäftsmodell und noch kein vollständig entwickeltes, marktfähiges Produkt. Solche Förderungen sind mit einem entsprechenden Risiko verbunden.

3. Förderungswürdige Vorhaben

Förderungswürdig sind insbesondere Vorhaben, bei denen man von einer erfolgreichen und nachhaltigen Kommerzialisierung ausgehen kann und die

- a) den Unternehmen oder Institutionen mit innovativen Geschäftsmodellen eine verbesserte Wettbewerbsfähigkeit oder Wertschöpfung verleihen;
- b) technologieorientierte Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten auslösen, welche zu neuen, kommerzialisierbaren Produkten und Dienstleistungen oder zu neuen Prozessen führen. Neu kann auch eine wesentliche Weiterentwicklung bedeuten;
- c) im Sinne einer Schaffung von zusätzlichen Produktionskapazitäten für innovative Produkte zu einer Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens beitragen;
- d) im Bereich Forschung und Entwicklung vom Bund (KTI, SNF) über ein Programm der Europäischen Union oder von einer anderen Organisation gefördert werden.

4. Nicht förderungswürdige Vorhaben

Vorhaben sind grundsätzlich nicht förderungswürdig, wenn

- a) es sich um Vorhaben im Umfeld der Grundlagenforschung handelt resp. die nicht kommerzialisierbar sind;
- b) es sich um Vorhaben handelt, welche lediglich im Rahmen einer ordentlichen, leichten Anpassung oder Optimierung bestehender Produkte, Prozesse und Dienstleistungen abgewickelt werden (z.B. Vorhaben, die den Lebenszyklus verlängern);

- c) Investitionen in neue Anlagen und Maschinen getätigt werden, die im Sinne einer Ersatzinvestition vorwiegend zum Zwecke der Kostenoptimierung (Produktivitätssteigerung) erfolgen;
- d) der Absatzmarkt der Produkte und Dienstleistungen nicht mindestens zu 70 Prozent ausserhalb des Kantons zu liegen kommt;
- e) Refinanzierungen und Betriebsübernahmen aus Sanierungen anstehen;
- f) Liquiditätsproblemen vorliegen;
- g) sie die Entwicklung von exportorientierten Dienstleistungen zum Ziel haben, welche in Graubünden jedoch bereits angeboten werden.

5. Vorzeitiger Arbeits- oder Baubeginn

Wenn der Arbeits- oder Baubeginn vor dem Förderentscheid des Kantons erfolgt, können keine Beiträge und Darlehen gewährt werden. Falls ein Entscheid betreffend Förderleistung ausnahmsweise nicht vorher erfolgen kann, kann ein vorzeitiger Arbeits- oder Baubeginn durch die zuständige Instanz bewilligt werden.

6. Förderung und Bemessung

6.1 Allgemeines

Die Beiträge und Darlehen des Kantons sind eine Ergänzung zum Eigenkapital des Unternehmens und können alleine oder in Verbindung mit anderen Fremdfinanzierungspartnern gewährt werden. Beiträge und Darlehen werden projektbezogen als einmalige Ergänzungsfinanzierung geleistet.

Beiträge und Darlehen betragen gemeinsam höchstens 25 Prozent der Entwicklungs- und/oder Investitionskosten.

Anrechenbare Kosten für die Umsetzung der Vorhaben beinhalten sowohl Entwicklungsleistungen als auch die für die Inwertsetzung von Produkten notwendige Infrastrukturen wie Einrichtungen, Maschinen, Bauten und ähnliches.

6.2 Beiträge an Entwicklungsleistungen

Der Kanton kann Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten von Unternehmen leisten. Die anrechenbaren Entwicklungskosten betragen mindestens 100 000 Franken.

Der Beitrag beträgt in der Regel maximal 500 000 Franken, jedoch höchstens 25 Prozent der anrechenbaren Entwicklungskosten.

Eine erfolgsorientierte Rückerstattung der Beiträge wird angestrebt.

6.3 Beiträge für Inanspruchnahme von WTT-Leistungen (Innovationschecks)

Der Kanton kann Beiträge in Form von Innovationschecks an Unternehmen gewähren, die innovative Ideen in Zusammenarbeit mit einer Hochschule, einer Institution oder einem Unternehmen beurteilen, beraten oder weiterentwickeln und dadurch Wissensdefizite verringern oder notwendiges Wissen schaffen. Mit dem Innovationscheck wird den Unternehmen der Zugang und Aufbau des notwendigen Wissens (Forschungspartnern andere Förderungsmöglichkeiten wie KTI) erleichtert.

Innovationschecks werden im Wert von maximal 10 000 Franken pro Unternehmen ausgestellt und stehen in der Regel derjenigen Hochschule oder Institution zur Verfügung, mit der die involvierten Unternehmen die Zusammenarbeit im Sinne des WTT suchen.

Je nach Umfang des Vorhabens können in begründeten Fällen auch mehrere Innovationschecks pro Vorhaben ausgestellt werden.

6.4 Darlehen an Investitionsvorhaben

Darlehen können an die für die Umsetzung eines innovativen Vorhabens notwendige Infrastruktur gewährt werden. Für die Bemessung der Darlehen gelten folgende Vorgaben:

- a) Die Laufzeit des Darlehens beträgt maximal 15 Jahre.
- b) Die anrechenbaren Investitionskosten betragen mindestens 500 000 Franken pro Projekt.

- c) Das Darlehen beträgt in der Regel maximal 2 Million Franken, jedoch höchstens 25 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.
- d) Als Sicherheit für die Rückzahlung des Darlehens ist ein Grundpfand (z.B. Grundpfandverschreibung oder Registerschuldbrief) oder eine gleichwertige Sicherheit zu leisten.
- e) Die Amortisationszahlungen erfolgen in der Regel ab dem zweiten Jahr in gleichmässigen Raten.
- f) Die Darlehen sind zu verzinsen.

Der Zinssatz für Kantonsdarlehen wird jährlich per 1. Januar mit Verfügung durch das Departement für Finanzen und Gemeinden festgelegt und bei den laufenden Darlehen entsprechend angepasst. Für die Festlegung der Zinskonditionen wird von der Rendite Swiss Bond-Index (SBI) Gesamt mit Stichtag 1. Januar ausgegangen, der mit einem Zuschlag von 0,25 Prozent versehen wird. Der Zinssatz beträgt mindestens 0,25 Prozent.

Während der Laufzeit des Darlehens dürfen in der Regel keine Gewinne ausgeschüttet und keine Auszahlungen an die Aktionäre getätigt werden, denen nicht eine entsprechende Leistung gegenübersteht. Werden trotzdem Gewinne ausgeschüttet, ist gleichzeitig eine zusätzliche Amortisation in der Höhe von 50 Prozent des ausgeschütteten Betrages zu leisten.

7. Gesuchbehandlung und Auszahlung

7.1 Beiträge

Sämtliche Förderanträge werden dem Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT) eingereicht und vom AWT beurteilt. Bei Bedarf kann das AWT eine Zweitmeinung von Experten (z.B. Stiftungsräte der Stiftung für Innovation, Entwicklung und Forschung) einholen. Die Kosten für externe Prüfungen oder Zweitmeinungen werden vom AWT getragen.

Fällt die Beurteilung positiv aus, bereitet das AWT den Antrag zur Gewährung eines Beitrages zuhanden der entscheidungskompetenten Instanz vor. Die Details bezüglich Auszahlung, Meilensteine, Verzinsung und allfälliger Rückzahlungspflicht regelt eine Beitragsvereinbarung.

7.2 Darlehen

Sämtliche Gesuche werden dem AWT eingereicht und vom AWT beurteilt. Das AWT kann bei Bedarf eine Zweitmeinung der BG OST-SÜD Bürgschaftsgenossenschaft für KMU (BG OST-SÜD) einholen. Die Kosten dieser Prüfung werden vom AWT getragen.

Fällt die Beurteilung positiv aus, bereitet das AWT den Antrag zur Gewährung eines Darlehens zuhanden der entscheidungskompetenten Instanz vor. Die Details bezüglich Auszahlung, Meilensteine, Verzinsung und Amortisationen regelt ein Darlehensvertrag.

8. Unterlagen für die Gesuchprüfung

Für die Gesuchprüfung sind dem AWT ein Businessplan über die nächsten drei bis fünf Jahren einzureichen, welcher die Erfolgsaussichten des Vorhabens nachvollziehbar aufzeigt. Dieser beinhaltet insbesondere:

- Angaben zu Strategie, Organisation, Produkten und Märkten
- Planbilanz, Planerfolgsrechnung und Mittelflussrechnung
- Angaben zu Entwicklungs-/Investitionskosten des zu finanzierenden Projektes
- Angaben zur vorgesehenen Finanzierung und Sicherstellung des Kapitalbedarfs
- Letzte zwei Jahresrechnungen inkl. Revisionsbericht (falls vorhanden)
- Kopien der für das Vorhaben getroffenen Finanzierungsvereinbarungen mit Investoren, Banken, Leasinggesellschaften und Dritten.

Für Jungunternehmende, Start-ups und Spin-offs sind in der Regel folgende, zusätzlichen Unterlagen der massgeblich involvierten Personen einzureichen:

- Persönlicher Lebenslauf
- Private Steuererklärung (v.a. wenn die Erfolgsaussichten des Vorhabens von einer einzigen Person abhängig sind oder wenn die Werthaltigkeit einer Solidarbürgschaft abgeschätzt werden muss)
- Aktuelle Betreuungsauskunft

Die Einforderung zusätzlicher Unterlagen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

9. Kontrolle und Rückerstattung

Das AWT überwacht die Einhaltung der im Förderentscheid formulierten Auflagen und Bedingungen sowie die Zahlungsfähigkeit der geförderten Betriebe. Es trifft Vorkehrungen, welche im Interesse des geförderten Betriebes liegen und zur Vermeidung von Verlusten notwendig sind.

Gemäss Art. 46 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (FHG; BR 710.100) vom 19. Oktober 2011 werden Darlehen und Beiträge bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Auflagen und Bedingungen angemessen gekürzt oder zurückgefordert. Unrechtmässig bezogene oder zweckentfremdete Darlehen und Beiträge sind mit Zinsen zurückzuerstatten. Details werden im Rahmen des Förderentscheids (allenfalls mittels separater Darlehens- oder Beitragsvereinbarung) geregelt.

9.1 Beiträge

Werden die im Rahmen des Förderentscheids festgelegten Zielsetzungen nicht erreicht oder Auflagen nicht erfüllt, können die Beitragsleistungen vom Kanton mit sofortiger Wirkung eingestellt und die bereits geleisteten Beiträge zurückgefordert werden.

9.2 Darlehen

Verletzt eine Schuldnerin, ein Schuldner den Darlehensvertrag, kann der Kanton den Vertrag nach unbenutztem Ablauf einer Nachfrist bis zur Beseitigung des vertragswidrigen Verhaltens kündigen, das heisst den Förderentscheid widerrufen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt ab 1. Januar 2016.

11. Information

Diese Richtlinie wird im Internet veröffentlicht.

Chur, 7. März 2016

**DEPARTEMENT FÜR VOLKS-
WIRTSCHAFT UND SOZIALES**

Der Vorsteher:

sig. Dr. Jon Domenic Parolini, Regierungsrat